

Gesellschafter bleiben unter sich, aber es kostet

OGH erlaubt Aufgriffsrecht im Insolvenzfall, aber nur ohne speziellen Abschlag.

Wien. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat eine gesellschaftsrechtliche Entscheidung getroffen, auf die Praktiker lang gewartet haben. Die Frage war, ob Gesellschafter einer GmbH für den Fall des Ausscheidens eines der ihren wegen Insolvenz ausschließen können, dass ein Fremder als neuer Gesellschafter hereinkommt. Die Antwort des OGH: Ja, sie können sich das begehrte Aufgriffsrecht sichern, aber das hat seinen Preis.

Gesellschafter hatten ihren Gesellschaftsvertrag neu fassen wollen: Falls über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet würde, sollten die übrigen seinen Anteil übernehmen können, mit einem Abschlag von 20 % vom Verkehrswert.

Insolvenzverwalter gebunden

Die Vorinstanzen lehnten die Eintragung im Firmenbuch ab: Das Aufgriffsrecht für den Insolvenzfall sei generell unzulässig. Der OGH bestätigte diese Entscheidung, aber mit einer anderen Begründung, erläutert Anwältin Daniela Huemer (Haslinger Nagele Rechtsanwälte) der „Presse“: Ein – auch den Insolvenzverwalter bindendes – Aufgriffsrecht sei sehr wohl möglich; bloß dürfe es keinen niedrigeren Preis als in anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters vorsehen. Die Reduktion des Abfindungsanspruchs müsse vielmehr für jede Form des freiwilligen und des unfreiwilligen Ausscheidens des Gesellschafters vereinbart werden, sagt der OGH (6 Ob 64/20k). Huemer rechnet damit, dass die Praxis mit einem moderateren generellen Abschlag reagieren wird, zum Beispiel in Höhe von zehn Prozent. (kom)